



Brüssel, den 29. Oktober 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0330/A(COD)**

13329/19
ADD 2 REV 1

CODEC 1515
FRONT 284
SIRIS 153
COMIX 483

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur
Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624
(**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Polens

Polen spricht sich entschieden dagegen aus, die Bestimmungen, mit denen das Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Unterstützung von Rückführungsaktionen aus Drittstaaten ausgeweitet wird, aus dem Verordnungsentwurf zu streichen. Da die irreguläre Migration im Einklang mit dem umfassenden Konzept, das u. a. verstärkte auswärtige Maßnahmen vorsieht, reduziert werden muss und wir verpflichtet sind, Todesfälle auf See zu verhindern und die Schleusung von Migranten sowie den Menschenhandel zu stoppen, sind wir der Auffassung, dass die Verweigerung der Möglichkeit für die Agentur, Rückführungen aus Drittstaaten zu unterstützen, unseren u. a. in den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2018 zum Ausdruck gebrachten Verpflichtungen widerspricht. Dies macht die Verordnung zudem für die Bewältigung der derzeitigen und möglichen künftigen Herausforderungen weniger geeignet.

Des Weiteren ist Polen über die vorgeschlagene Kapazität der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache besorgt. Wir sind der Ansicht, dass ein rascher Aufbau der Reserve möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten der Mitgliedstaaten hat, was faktisch dazu führen kann, dass die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigt wird, die immer noch in erster Linie in die Zuständigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten fällt. Nach Ansicht Polens geht die vorgeschlagene Verordnung über die Vorstellung hinaus, dass die Agentur die Aufgabe habe, die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Kapazität der ständigen Reserve sollte schrittweise ausgebaut werden, um eine parallele Entwicklung der nationalen Kapazitäten zu ermöglichen.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist überzeugt, dass eine wirksame Kontrolle der EU-Außengrenzen von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums und die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU ist. Daher unterstützt Ungarn ein verstärktes Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), um den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittstaaten mehr operative Unterstützung bieten zu können.

Seit Beginn der Verhandlungen waren für Ungarn drei zentrale Grundsätze von größter Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem erweiterten Mandat von Frontex sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Abschnitte der Außengrenzen innehaben. Die EU darf im Rahmen ihrer Lösung die Zuständigkeiten, die sich aus der Souveränität der Mitgliedstaaten ergeben, nicht übernehmen, sondern lediglich ergänzen.

Die Stärkung von Frontex sowie die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache sollten die Wahrnehmung der Grenzschaufgaben der Mitgliedstaaten nicht gefährden und sich nicht negativ auf die nationalen Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer vorrangigen Aufgaben auf nationaler Ebene in ihren jeweiligen Grenzabschnitten auswirken.

Der Aufbau der Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache sollte im Rahmen der Weiterentwicklung der Grenzschaufsysteme der Mitgliedstaaten erfolgen. Die nationalen Kapazitäten müssen verbessert und die Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten muss weiter gestärkt werden, wodurch eine Verbesserung der Reaktionsfähigkeit von Frontex bewirkt würde.

Dies sollten die Eckpfeiler des neuen Mandats der Europäischen Grenz- und Küstenwache sein, wobei in der Verordnung diese wesentlichen Grundsätze enthalten sind.

Wir bedauern jedoch, dass die Verordnung nicht vollständig zu den erwarteten Ergebnissen führt. Indem die EU der Agentur die Zuständigkeit für die Unterstützung von Drittstaaten bei Rückführungsverfahren verweigert – und dieser Zuständigkeit kommt bei der Bewältigung der schwierigen Migrationssituation in der Westbalkanregion besondere Bedeutung zu –, hat die EU die Rolle der Agentur und ihre Möglichkeiten bei der Kontrolle der illegalen Migration außerhalb der EU geschwächt.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien hat die Kontrolle der Außengrenzen stets als Teil eines umfassenden Ansatzes zur Steuerung der Migration in der EU betrachtet. Gleichzeitig ist eine verstärkte Kontrolle der Außengrenzen eine der Voraussetzungen für die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums.

Wir unterstützen ein verstärktes Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), damit sie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten besser ergänzen und bei Bedarf mehr operative Unterstützung leisten kann. Eine umfassendere Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die Unterstützung in allen Bereichen des Grenzmanagements und der Migrationssteuerung, einschließlich der Unterstützung von Rückführungsaktionen, sehen wir als integralen Bestandteil dieses Prozesses an.

Wir stellen mit Bedauern fest, dass der endgültige Text der Verordnung in dieser Hinsicht nicht den gewünschten Mehrwert erbringt.

Indem der Agentur die Zuständigkeit für die Unterstützung von Drittstaaten bei Rückführungsverfahren verweigert wird, erhält sie nicht die Möglichkeit, im Bereich der Migrationssteuerung außerhalb der EU eine wichtige Rolle zu spielen. Angesichts der schwierigen Migrationssituation in der Westbalkanregion wäre dies von besonderer Bedeutung.

Slowenien erkennt zwar an, dass das Mandat der Agentur gestärkt werden muss und daher die Mitgliedstaaten stärker in die Pflicht genommen werden müssen, betont jedoch nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen auf objektiven Kriterien und auf den Grundsätzen der gemeinsamen Verantwortung und der angemessenen Lastenverteilung beruhen sollten.

Erklärung der Kommission

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen stehen, wenn es darum gehen wird, den außerordentlichen Einstellungsbedarf an qualifiziertem und langfristigem Personal zu decken. Es gilt, auf möglichst breiter geografischer Grundlage eine ständige Reserve von Einsatzkräften zu schaffen, deren Mobilität äußerst hoch ist und deren Gleichbehandlung gewährleistet sein muss. Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission konkrete Vorkehrungen vorgeschlagen. Diese waren vorläufiger Natur und unterlagen einer Revisionsklausel, damit bewertet werden kann, inwieweit die Vorkehrungen zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen, und damit auch andere laufende Prozesse berücksichtigt werden können, die sich auf die Dienstbezüge auswirken; hierzu zählen unter anderem die fortlaufende Prüfung und Verbesserung der statistischen Methodik zur Berechnung von Berichtigungskoeffizienten nach Anhang XI des Statuts.

Die Kommission nimmt die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis. Sie bedauert in diesem Zusammenhang aber sehr, dass die beiden gesetzgebenden Organe entschieden haben, ihren Vorschlag, dass der Verwaltungsrat der Agentur vorübergehend eine monatliche Ausgleichszahlung für Statutsbedienstete gewähren kann, nicht beizubehalten. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass sich diese Entscheidung nicht nur nachteilig auf die Attraktivität der Agentur als Arbeitgeber auswirken könnte, sondern auch auf die Möglichkeiten, optimale Bedingungen für eine zeitnahe Einstellung von Statutspersonal zu schaffen, die wiederum die Voraussetzung für die zügige Einrichtung einer ständigen Reserve in den nächsten Jahren ist.

Des Weiteren weist die Kommission in Reaktion auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates darauf hin, dass sie weder verpflichtet ist noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Absicht hat, einen Vorschlag zur Überarbeitung des Statuts vorzulegen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die beiden gesetzgebenden Organe die Vorschriften für die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anhang XI des Statuts kürzlich geändert und für eine mögliche künftige Überprüfung auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission 2022 vorlegen muss, einen klaren Zeitplan festgelegt haben. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Bericht die Gelegenheit bietet, das bestehende System – und insbesondere auch seine Auswirkungen auf die Attraktivität der EU-Organe und -Agenturen als Arbeitgeber – zu bewerten. Die Kommission stellt ferner fest, dass Eurostat und die nationalen statistischen Ämter im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Gespräche über die Möglichkeit eingeleitet haben, die statistische Methodik zur Berechnung von Berichtigungskoeffizienten so zu aktualisieren, dass auch Kosten, die außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung entstanden sind, berücksichtigt werden.
